

Vereinbarung

zwischen

Osmium-Institut zur Inverkehrbringung und Zertifizierung von Osmium GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ingo Wolf, Höllriegelskreuther Weg 3, 82065 Baierbrunn

nachfolgend „Osmium-Institut Deutschland“ genannt

und

nachfolgend „Tippegeber“ genannt

Präambel

Das Osmium-Institut Deutschland ist die international führende Organisation, die mit der Inverkehrbringung und Zertifizierung von kristallinem Osmium betraut ist. Ziel dieser Vereinbarung unter Monopoloffenlegung der Tätigkeit des Osmium-Instituts Deutschland ist es, kristallines Osmium weltweit in Verkehr zu bringen, wobei der Tippegeber diese Tätigkeit aktiv unterstützt. Der Tippegeber ist rechtlich, gesellschaftlich, dienst- und arbeitsvertraglich sowie in sonstiger Weise völlig unabhängig vom Osmium-Institut Deutschland.

1. Allgemeine Informationen

Das Osmium-Institut Deutschland verwendet im Umgang mit seinen Vertragspartnern eine Reihe von bestimmten Begriffen, die nachfolgend festgelegt werden und dann in dieser Vereinbarung Verwendung finden.

1.1. Osmium-Institut Deutschland

„Osmium Institut zur Inverkehrbringung und Zertifizierung von Osmium GmbH“ ist die international führende Organisation, die mit der Inverkehrbringung und Zertifizierung von kristallinem Osmium betraut ist.

1.2. Onboarding

Prozess zur Implementierung neuer Partner.

1.3. Onboardingprozess

Der Onboardingprozess erfolgt, in dem der Tippegeber zunächst auf der „Online-Handelsplattform“ unter www.osmium-onboarding.com seine persönlichen Daten in die Datenbank eingibt und einen eigenen Empfehlungsgebercode individuell wählt. Danach erfolgt die Teilnahme an der Schulung und im Anschluss daran die Prüfung. Diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die diese und alle weiteren Schritte des Onboardingprozesses erfolgreich durchlaufen hat, erhält nach bestandener Prüfung vom Osmium-Institut Deutschland ein Zertifikat und wird damit als Partner geführt.

1.4. Online-Sales-Tool

Datenbank, in der der Tippegeber, der Einzel- oder Großhändler seine Interessenten hinterlegt hat, um sicherzustellen, dass, sollte dieser Interessent einen Kauf tätigen, dies bei seiner Provisionsberechnung berücksichtigt wird. Tätigt dieser Interessent binnen sechs Monaten nach der Aufnahme der Daten in diese Datenbank keinen Kauf, kann danach jeder Partner sich bemühen, mit diesem Kunden einen Kauf abzuschließen

oder zu vermitteln. Der Tippgeber, der Einzel- oder Großhändler kann diese Frist beliebig oft verlängern lassen, sofern das Osmium-Institut Deutschland dem zustimmt.

1.5. Osmium

Zertifiziertes, kristallines Osmium. Element mit der Ordnungszahl 76 in der natürlichen Isotopenmischung und einer Reinheit von über 99,9995 Prozent.

1.6. Partner

Juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen, die den Onboarding Prozess des Osmium-Instituts Deutschland erfolgreich durchlaufen haben, darunter auch Tippgeber.

1.7. Grammpreis

Der Grammpreis ist der jeweils in Schweizer Franken angegebene reine Materialpreis pro Gramm kristallisierten Osmiums.

1.8. Endkundenverkaufspreis

Der Endkundenverkaufspreis wird in Landeswährung des Käufers im Onlineshop (www.buy-osmium.com) angegeben. Der Endkundenverkaufspreis ist die Summe aus dem Grammpreis und den individuellen Verarbeitungskosten zu einem jeden Stück Osmium im Onlineshop des Osmium-Instituts Deutschland oder dem Onlineshop eines Großhändlers.

1.9. Rabatt

Die Differenz zwischen dem herabgesetzten Preis zu dem ein Handelspartner Osmium kaufen kann und dem Endkundenverkaufspreis. Der Rabatt wird dem Partner entsprechend seines Status zugebilligt.

1.10 Tippgeber

Juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigung, durch deren ursächlichen Hinweis ein Verkauf erfolgte oder ein neuer Partner gewonnen wurde. Tippgeber können auch Einzelhändler oder Großhändler sein. In diesem Fall ist die Einzel- bzw. Großhändlervereinbarung maßgebend.

1.11. Empfehlungsgebercode

Ein Code aus mehreren Buchstaben, der auch ein Wort bilden darf, welches einen Tippgeber in der Struktur eindeutig zuordnet. Verwendet wird zur Zuordnung zudem auch ein QR Code (Quick-Response, quadratische Matrix aus weißen und schwarzen Quadraten, die die kodierten Daten binär darstellen) oder ein Deeplink (Verweisung unmittelbar auf eine ganz bestimmte „tieferliegende“ Unterseite einer Internetpräsenz oder webbasierten Anwendung), der von einer Internetseite aus direkt in die dem Empfehlungsgeber zugehörige Region des Onlineshops verzweigt.

1.12. Online-Training

Um den Nachweis erbringen zu können, Fachwissen im Umgang mit Osmium erlangt zu haben, ist jeder potentielle, zukünftige Partner verpflichtet, im Netz unter www.osmium-academy.com eine Schulung des Osmium-Instituts Deutschland zu absolvieren und die dazu gehörige Prüfung erfolgreich abzulegen.

2. Monopoffenlegung kristallines Osmium

2.1. Osmium als Edelmetall

Osmium ist ein Edelmetall und wird international gehandelt. Es kommt in Platinminen vergesellschaftet mit Platin vor. Angeboten wird Platin dort oft als sogenannte Verbindung, so zum Beispiel als Osmiumtetroxid. Osmium wird metallurgisch von anderen Metallen getrennt und ist erst nach einigen Verarbeitungsschritten rein genug, um genutzt werden zu können. Die reine Form des Osmiums wird nicht, wie man es von anderen Edelmetallen gewohnt ist, in Barren gegossen, sondern in Flaschen abgefüllt. Man nennt es in diesem Stadium den sogenannten Osmium-Schwamm. Osmium-Schwamm ist die Rohform von Osmium, die auch zur Kristallisation genutzt wird. Unter dem Kristallisationsprozess versteht man den Vorgang der Umlagerung von Atomen im Kristall zur Erzeugung einer neuen Kristallstruktur. Mit der Änderung der Kristallstruktur verändern sich auch die chemischen und physikalischen Eigenschaften.

2.2. Kristallines Osmium

Diese Monopoffenlegung bezieht sich allein auf kristallines Osmium.

2.3. Kristallisation von Osmium

Kristallines Osmium wird ausschließlich durch das Osmium Institut Deutschland in den Verkehr gebracht. Osmium in seiner kristallinen Form ist für das Osmium Institut Deutschland nur über eine einzige Quelle in der Schweiz erhältlich.

2.4. Die Exklusivvereinbarung

Das Osmium-Institut Deutschland hat mit dem Anbieter in der Schweiz eine Exklusivvereinbarung ohne Laufzeitbeschränkung geschlossen. Zweck der Vereinbarung ist eine geregelte Inverkehrbringung über das Osmium-Institut Deutschland, welches exklusiv durch das Schweizer Unternehmen mit der Inverkehrbringung beauftragt wurde. Die Mitarbeiter des Institutes haben die Verpflichtung nach strengen wissenschaftlichen Grundsätzen zu agieren und jedes Stück Osmium mit einem Echtheitszertifikat auszustatten.

2.5. Die Datenbank

Darüber hinaus unterhält das Osmium-Institut Deutschland eine Datenbank, in der die Scans der im Verkehr befindlichen Stücke Osmium international abfragbar sind. Die Datenbank dient dem Zweck, einen Vergleich der Kristallstruktur eines real vorliegenden Stücks Osmium mit seinem Scan aus der Zertifizierung, zu ermöglichen. Jeder Eigentümer von Osmium hat jederzeit das Recht, Daten über sein Osmium aus dieser Datenbank abzufragen, wenn er sich als Eigentümer des Osmiums ausweist. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage oder Eingabe des Osmium-Identification-Codes, welcher mit jedem Stück Osmium ausgeliefert wird. Der Osmium-Identification-Code ist ein achtstelliger Buchstaben- und Zahlencode.

2. 6. Das Monopol

Durch die alleinige Inverkehrbringung von Osmium durch das Osmium-Institut Deutschland besteht ein Monopol, welches an das Monopol zur Kristallisation, also dem Verfahren, die Kristallstruktur des Osmiums zu verändern, gekoppelt ist.

3. Die Preisgestaltung

3.1. Kein Handel in einem Handelssystem

An das Monopol ist auch die Preisgestaltung gebunden, die in der Schweiz stattfindet. Osmium wird derzeit nicht über ein Handelssystem gehandelt. Der Preis wird nicht über einen Kurs abgebildet. Jedoch fließen das Angebot an Rohosmium und die Nachfrage nach kristallinem Osmium in die Gestaltung des Preises maßgeblich ein.

3.2. Preistransparenz

Der Preis wird jeden Tag unter Einbeziehung der folgenden wesentlichen Aspekte gebildet und veröffentlicht: Angebot an Rohosmium, Angebot an kristallinem Osmium, Offcut zur erneuten Destillation, Optionsverträge zu Rohosmium, Aktueller Lagerstand an Rohosmium, Zahl der Kristallisationsöfen, Strompreis, Kosten für Personal, Kosten für Sicherheit im Labor, Aufbau von Rücklagen, Kosten für Zertifizierung und Verpackung, Schnittpreise

für kristallines Osmium, Nachfrage für kristallines Osmium, aktuelle Verkäufe von kristallinem Osmium sowie mehrere minder gewichtete Faktoren.

3.3. Ernterate als Aspekt der Preisfindung

Der wichtigste Aspekt zur täglichen Preisfindung ist die Ernterate. Unter der Ernterate versteht man diejenige Menge an Osmium, die nach der Züchtung der Kristalle verwendbar ist und nicht in den Prozess zurückgeführt werden muss. Der entstehende Ausschuss an nicht verwendbaren Kristallen wird Offcut genannt und muss mehrfach erneut destilliert und unter hohem technischem und monetärem Aufwand erneut kristallisiert werden.

4. Die Vertragspartner

4.1. Das Osmium-Institut Deutschland

Das Osmium-Institut ist die mit einem Monopol ausgestattete Gesellschaft in Rechtsform der deutschen GmbH, die mit der Inverkehrbringung und Zertifizierung von kristallinem Osmium betraut ist. Das Osmium-Institut Deutschland baut weltweit eine Struktur auf, die zum einen in möglichst vielen Ländern der Erde ein Osmium-Institut mit nachgeordneten Landeshandelspartnern als Groß- und Einzelhandelspartnern sowie Tipgeber etabliert, die Schulung sowie Zertifizierung dieser Geschäftspartner betreibt und zum anderen kristallines Osmium weltweit zertifiziert und zu den jeweiligen Landesinstituten versendet. Darüber hinaus führt das Osmium-Institut Deutschland die entsprechende Datenbank, in der alle vom Osmium-Institut Deutschland in Verkehr gebrachten Stücke kristallinen Osmiums zertifiziert und diese Zertifikate mittels eines Codes gespeichert sind.

4.2. Der Tipgeber

Der Tipgeber ist eine juristische oder natürliche Person, eine Personengesellschaft oder ein ähnlicher Zusammenschluss mehrerer Personen. Tipgeber kann nur sein, wer zuvor erfolgreich den Onboardingprozess nebst entsprechender Schulung und bestandener Prüfung unter ausdrücklicher Anerkennung der vom Osmium-Institut Deutschland aufgestellten Bedingungen absolviert hat. Der Tipgeber ist weder Angestellter noch Mitarbeiter des Osmium-Instituts Deutschland.

5. Rechte und Pflichten des Tipgebers

5.1. Partnerstatus

Der Tipgeber muss vom Institut als Partner zugelassen sein.

5.2. Mögliche Doppelfunktion

Als Partner kann der Tipgeber neben seiner Funktion als Tipgeber auch Einzel- oder Großhändler sein. Ist der Tipgeber auch Einzel- oder Großhändler, richten sich die Ansprüche als Tipgeber ausschließlich nach der Einzel- bzw. Großhändlervereinbarung.

5.3. Weisungsfreiheit

Der Tipgeber ist nicht weisungsgebunden.

5.4. Kein Gebietsschutz und kein Vertretungsrecht

Der Tipgeber hat weder Gebietsschutz noch ein Vertretungsrecht. Er darf keine Erklärung mit Wirkung für und gegen das Osmium-Institut Deutschland abgeben oder annehmen und auch nicht im Namen des Osmium-Instituts Deutschland auftreten oder handeln.

5.5. Aufgabe des Tipgebers

Aufgabe des Tipgebers ist es, dem Osmium-Institut Deutschland, einem Landes-Instituts-Partner oder einem Großhändler Interessenten und potenzielle Käufer von Osmium zuzuführen. Das geschieht in dem der Tipgeber entweder potentielle neue Partner für das Osmium-Institut Deutschland oder potentielle Endkunden mit deren

ausdrücklichem Einverständnis unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen so benennt, dass das Osmium-Institut Deutschland dadurch in die Lage versetzt wird, entweder (bei der Benennung möglicher Partner) einen Onboardingprozess durchzuführen oder an Endkunden kristallines Osmium zu verkaufen. Dabei muss der Tipgeber die von ihm geworbenen Interessenten und potenziellen Käufer über seinen Empfehlungsgebercode informieren und diese darauf hinweisen, dass diese bei Kauf oder Vermittlung diesen Empfehlungsgebercode gegenüber dem Osmium-Institut Deutschland angeben.

5.6. Nachweisverzeichnis

Der Tipgeber hat ein Verzeichnis über die von ihm gegenüber dem Osmium-Institut Deutschland erbrachten Nachweise zu führen und dieses auf Anforderung des Osmium-Instituts Deutschland auf erstes Anfordern jederzeit unverzüglich, vollständig und kostenfrei gegenüber dem Osmium-Institut Deutschland offen zu legen.

6. Provision des Tipgebers

6.1. Erfolgreicher Onboardingprozess

Führt das Osmium-Institut Deutschland einen Onboardingprozess für einen neuen Partner durch, der von einem Tipgeber benannt wurde, so muss dieser Onboardingprozess erfolgreich vom neuen Partner durchlaufen werden. Dann muss dieser neue Partner seinerseits kristallines Osmium in den Verkehr bringen, um einen Provisionsanspruch beim Tipgeber auszulösen.

6.2. Entstehen des Provisionsanspruches

Benennt der Tipgeber einen Endkunden, so wird ein Provisionsanspruch basierend auf dem Netto-Preis, den der Endkunde beim Osmium-Institut Deutschland zahlt, nur dann ausgelöst, wenn dieser Endkunde kristallines Osmium kauft, abnimmt und bezahlt. Das gilt sowohl für die Vermittlung eines direkten Verkaufes als auch für die Vermittlung eines Verkaufes durch einen Handelspartner.

6.3. Unterrichtungspflicht

Von den nach Ziffer 6.1. oder 6.2. zu Stande gekommenen Geschäften wird das Osmium-Institut Deutschland den Tipgeber unterrichten. Die Unterrichtung wird durch Anzeige des Kaufs im Partnerbereich der Abrechnungssoftware durchgeführt. Eine aktive Pushmeldung wird nur in Sonderfällen durchgeführt.

6.4. Vermittlungsgeschäft

Beim Vermittlungsgeschäft wird die Ware über einen Handelspartner, die Onlineplattform eines Handelspartners oder den Onlineshop www.buy-osmium.com unter Nutzung des Empfehlungsgeber Codes, eines QR-Codes oder eines Deeplinks gekauft. Der Verkauf wird durch den Landes-Instituts-Partner, einen Einzelhändler oder über einen Großhändler abgewickelt.

6.5. Rückerstattung von Provisionen

Bei Rückabwicklung des Kaufs, aus einem Grund, den das Osmium-Institut Deutschland, ein Landes-Instituts-Partner oder ein Großhändler oder Einzelhändler nicht zu vertreten hat, muss die Provision zurückerstattet werden. Nach Erstattung des Kaufpreises an den Käufer ist in einem solchen Fall die Provision innerhalb von zwei Wochen vom Tipgeber zu erstatten oder wird nach Maßgabe des Osmium-Institutes Deutschland mit offenen Provisionen verrechnet.

7. Berechnung, Fälligkeit und Auszahlung der Provision

7.1. Ebene 0

Der Tippgeber erhält eine einmalige Provision in Höhe von 6% auf den Netto-Endverkaufspreis auf alle von ihm selbst beim Osmium-Institut Deutschland getätigten Eigenbedarfskäufe (**Ebene 0**). Dabei stellt der Verkauf von kristallinem Osmium durch das Osmium-Institut Deutschland gegenüber dem Käufer stets die Ebene 0 dar. Die Ebenen werden vom Käufer ausgehend gezählt.

7.2. Ebene 1

Erbringt der Tippgeber einen Nachweis, der zum erfolgreichen Onboarding eines neuen Partners führt und tätigt dieser neue Partner dann erfolgreiche Verkäufe von kristallinem Osmium, so erhält der Tippgeber dann von diesen Geschäften eine Provision in Höhe von 3% auf den Netto-Endverkaufspreis (**Ebene 1**).

7.3. Ebene 2

Erbringt der Tippgeber einen Nachweis, der zum erfolgreichen Onboarding eines neuen Tippgebers beim Osmium-Institut Deutschland führt und kauft dieser neue Tippgeber dann seinerseits für seinen Eigenbedarf kristallines Osmium oder erbringt dieser neue Tippgeber seinerseits einen Nachweis, der zum erfolgreichen Onboarding eines neuen Partners beim Osmium-Institut Deutschland führt und tätigt dieser neue Partner dann erfolgreiche Verkäufe von kristallinem Osmium, so erhält der Tippgeber dann von diesen Geschäften eine Provision in Höhe von 2% auf den Netto-Endverkaufspreis (**Ebene 2**).

7.4. Ebene 3

Wird ein weiterer Tippgeber eingeschaltet und erfolgen dann durch diesen Tippgeber Geschäfte im Sinne der Ziffer 7.3., so erhält der Tippgeber dann von diesen Geschäften eine Provision in Höhe von 1% auf den Netto-Endverkaufspreis (**Ebene 3**).

7.5. Unbare Auszahlung

Die Provision wird nach den vorstehenden Regelungen seitens des Osmium-Instituts Deutschland unter Berücksichtigung der Provisionsebenen abgerechnet und zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern der Tippgeber gegenüber dem Osmium-Institut Deutschland gegenüber nicht qualifiziert nachgewiesen hat, dass er nicht umsatzsteuerpflichtig bzw. von der Umsatzsteuerpflicht befreit ist, auf ein vom Tippgeber zuvor in Textform benanntes und auf ihn lautendes Konto überwiesen. Dazu ist erforderlich, dass der Tippgeber spätestens innerhalb von 8 Wochen nach der Abrechnung der Provision durch das Osmium-Institut Deutschland diesem in Textform seine gültige Bankverbindung vollständig angibt. Es erfolgt keine Barauszahlung von Provisionen. Die Provision ist fällig in dem einer Transaktion folgenden Monat. Wird seitens des Tippgebers keine Bankverbindung angegeben oder ist diese nicht zu ermitteln, wird das Osmium-Institut Deutschland den Tippgeber zwei Mal in Textform auffordern, seine Bankverbindung anzugeben. Erfolgt dies nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, wird das Osmium-Institut Deutschland innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Aufforderung eine Auszahlung der Provision an den Tippgeber in Form von Ware durchführen.

7.6. Listing

Die zur Auszahlung anstehenden Provisionen eines jeden Partners werden – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – auf Basis der getätigten Verkäufe im Osmium-Sales Server des Osmium-Instituts Deutschland gelistet.

7.8. Wahlrecht

Der Tippgeber hat die Wahl zwischen einer Auszahlung der Provision in Geld oder in Form von kristallinem Osmium. Er muss seine Wahl unmittelbar nach dem Zugang der Abrechnung gegenüber dem Osmium-Institut Deutschland in Textform mitteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung bis zum Auszahlungszeitpunkt nicht, so wird die Provision in Geld ausgezahlt, es sei denn, der Tippgeber hat dafür keine Bankverbindung in rechtzeitig und in Textform benannt.

7.9. Versteuerung

Für die ordnungsgemäße Versteuerung erhaltener Provisionen ist ausschließlich der Tippgeber selbst verantwortlich.

7.10. Verfallfrist

Provisionsansprüche verfallen spätestens drei Jahre nach Abschluss eines Endkundengeschäftes, welches auf ursächlichen Nachweis seitens des Tippgebers im Rahmen der Ebenen 0 bis 4 zu Stande gekommen ist.

8. Marketing und Werbung

Der Tippgeber darf Marketing- und Werbemaßnahmen nur nach vorheriger Genehmigung seitens des Osmium-Instituts Deutschland durchführen. Die vorherige Genehmigung hat in Textform zu erfolgen. Marketing- und Werbemaßnahmen seitens des Tippgebers dürfen nur nach den Vorgaben des Osmium-Instituts Deutschland und nur unter Verwendung von Material, das entweder ausschließlich vom Osmium-Institut Deutschland ausdrücklich dafür zur Verfügung gestellt oder von diesem auf Verwendung seitens des Tippgebers geprüft und für Marketing- und Werbezwecke ausdrücklich diesem dafür in Textform freigegeben wurde, erfolgen.

9. Internetauftritt und Präsenz in sonstigen elektronischen Medien

Jeder Internetauftritt des Tippgebers als Tippgeber ist zuvor seitens des Osmium-Instituts Deutschland zu genehmigen. Hinsichtlich der Darstellungen und verwendeten Unterlagen gelten die Regelungen zu Ziffer 8. Gleiches gilt für den Auftritt/Präsenz oder jede sonstige Darstellung in anderen elektronischen Medien, gleich welcher Art, auch nicht-kommerziell. Das Osmium-Institut Deutschland räumt dem Tippgeber für die Dauer dieser Vereinbarung ein unentgeltliches Nutzungsrecht an allen Audio-, Text-, Videoinhalten oder sonstigen in elektronischen Medien oder in sonstiger Weise veröffentlichten und urheberrechtlich geschützten Werken des Osmium-Instituts Deutschland ein. Mit der Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen auch diese Nutzungsrechte, ohne dass es dazu einer gesonderten Kündigung bedarf. Das Osmium-Institut Deutschland kann darüber hinaus dem Tippgeber jederzeit die Nutzung in Textform untersagen.

10. Kosten des Tippgebers

Der Tippgeber trägt alle bei ihm anfallenden Kosten, auch hinsichtlich Präsentationen, Werbung, Internetauftritt, Reisekosten etc. selbst.

11. Wettbewerbsabreden

Wettbewerbsabreden oder Wettbewerbsbeschränkungen bestehen nicht.

12. Laufzeit und Kündigung

12.1. Laufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

12.2. Kündigungsfrist

Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung führt nicht zum Erlöschen der Provisionsansprüche aus bereits angebahnten oder getätigten Geschäften.

12.3. Fristlose Kündigung

Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen wesentliche Regelungen dieses Vertrages verstoßen wird.

12.4. Textformerfordernis

Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Ergänzende Regelungen

Sollten ergänzende Regelungen vereinbart sein, müssen sie verpflichtend in einem Anhang an diesen Vertrag geheftet werden.

13.2. Deutsches Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.3. Deutsche Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

13.4. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – München

13.5. Keine Teilnahme an Verbraucherstreitbelegungsverfahren

Das Osmium Institut Deutschland nimmt nicht am EU-Streitbelegungsverfahren oder an sonstigen Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

13.6. Textformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail reicht dazu aus). Diese gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses selbst.

13.7. Keine Abtretung

Ansprüche des Tippgebers gegen das Osmium Institut Deutschland und/oder dessen Mitarbeitern – gleich aus welchem Rechtsgrund – können nur mit Zustimmung des Osmium Instituts Deutschland und nur in Textform an Dritte abgetreten werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

13.8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt dann eine solche Regelung, die den von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Ziele entspricht, soweit dies rechtlich zulässig und möglich ist. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke. Die ersetzende Bestimmung gilt sodann als von Anfang (bzw. vom Zeitpunkt der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit) an vereinbart.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschriften:

Osmium-Institut Deutschland: _____

Tippgeber: _____